Satzung
des
Süddeutschen Leichtathletik-Verbandes

Neufassung: 07.10. 2021
Geändert durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 10.10.2025

Präambel:

Der Süddeutsche Leichtathletik-Verband (SLV) ist eine Arbeitsgemeinschaft von Leichtathletik-Verbänden (LV). Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

§ 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft der Leichtathletikverbände gibt sich den Namen Süddeutscher Leichtathletik-Verband.

§ 2 Aufgaben

Die Hauptaufgabe ist die Planung und Durchführung von Süddeutschen Meisterschaften in der Halle und im Freien entsprechend der jeweils gültigen DLO.

§ 3 Mitglieder

1. Der SLV besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Badischer Leichtathletik-Verband
- Bayerischer Leichtathletik-Verband
- Hessischer Leichtathletik-Verband
- Leichtathletik-Verband Pfalz
- Leichtathletik-Verband Rheinhessen-Rheinland
- Saarländischer Leichtathletik-Bund
- Württembergischer Leichtathletik-Verband

2. Die Mitgliedschaft von weiteren Verbänden bedarf nach Prüfung durch das Präsidium der Zustimmung des Verbandsausschusses. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Zur Aufnahme als Mitglied genügt die einfache Mehrheit.

3. Mit der Aufnahme in den SLV erkennen alle Mitglieder die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich, die Belange des SLV zu achten und nicht gegen dessen Interessen zu handeln.

4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe beschließt der Verbandsausschuss.

4.2 Die Ausrichtung der Meisterschaften unterliegt grundsätzlich einer Rotation. Jeder LV kann sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Ausrichtung von Veranstaltungen des SLV bewerben.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

6. Löst sich ein Mitgliedsverband auf, so kann der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft beantragen.

7. Ein Austritt kann mit sechsmonatiger Frist nur zum Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 4 Organe des SLV

Die Organe sind:

der Verbandsausschuss (VA),

das Präsidium.

§ 5 Verbandsausschuss

1. Aufgaben

1.1 Aufgabe des VA ist, alle Angelegenheiten, die die Leichtathletik im Gebiet des SLV betreffen, zu beraten und darüber zu beschließen.

1.2 Der VA legt die Austragungsorte der Meisterschaften fest. Ist dies zum Zeitpunkt der Tagung des VA noch nicht möglich, kann die Vergabe der offenen Veranstaltungen dem Präsidium übertragen werden.

1.3 Der VA beschließt Änderungen zu dieser Satzung.

1.4 Der VA kann Ehrenpräsidenten ernennen. Bisher ernannte Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Präsidium und im VA. Mit der Verabschiedung dieser Satzung erhalten zukünftig ernannte Ehrenpräsidenten Sitz und beratende Stimme.

2. Zusammensetzung

Mitglieder des VA sind:

1. das Präsidium (§ 6 Nr. 2).
2. Je drei Vertreter der Landesverbände

3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

3.1 Jeder anwesende LV hat drei Stimmen. Stimmenhäufelung ist nur innerhalb eines Landesverbandes zulässig.

3.2 Jedes Mitglied im Präsidium hat im VA eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

4. Tagung des VA

4.1 Der VA tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zum ordentlichen VA sind die Präsidenten und die übrigen stimmberechtigten Vertreter der LV zu Händen der Geschäftsstelle des jeweiligen LV sowie die Ehrenpräsidenten schriftlich oder per Email durch das Präsidium einzuladen. Dies hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen.

4.2 Auf Verlangen von mindestens drei Landesverbänden tritt der VA außerplanmäßig zusammen. In diesem Fall hat der Präsident innerhalb von drei Wochen zur außerplanmäßigen Tagung einzuladen.

4.3 Jeder einberufene VA ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

4.4 Die Tagungen des VA sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung erfolgen. Sie können aber auch digital durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Wird eine Tagung des VA digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet werden. Die Durchführung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 2 der DLV-Geschäftsordnung.

5. Wahlen

5.1. Der VA wählt die Mitglieder des Präsidiums und zwei Kassenprüfer. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Die Wahlen beziehen sich auf eine Amtszeit von vier Jahren. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

5.2 Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und die zwei gewählten Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Übernahme von mehreren Wahlämtern ist grundsätzlich nicht zulässig.

5.3 Der Präsident des SLV muss Mitglied eines Präsidiums oder eines Ausschusses eines Landesverbandes sein, der dem SLV angehört.

Wählbar in das Präsidium als Kassenprüfer ist jeder volljährige Deutsche, der Mitglied in einem Verein ist, der zum Bereich des SLV gehört. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

5.4 Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Amt aus, kann das Präsidium eine andere Person mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Tagung des VA beauftragen, auf der dann die entsprechende Nachwahl stattfindet.

6. Beschlüsse

Der VA fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen. Ausgenommen ist der Beschluss über die Auflösung des Verbandes (§ 9). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Protokoll

Über die Tagung wird ein Protokoll geführt, das innerhalb von zwei Monaten den Geschäftsstellen der LV und den (LV)Präsidenten überlassen wird. Wird diesem nicht innerhalb eines Monats – nach Zustellung – widersprochen, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Präsidium

1. Aufgaben

1.1 Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich sinngemäß aus § 9 der Satzung i. V. mit der Verwaltungsordnung (VWO) des DLV.

1.2 Darüber hinaus hat es die Aufgabe, die süddeutschen Meisterschaften vorzubereiten, für die Durchführung zu sorgen, die Belange der dem SLV angeschlossenen LV aufeinander abzustimmen, ihre Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen, sowie die Sitzungen des VA vorzubereiten und durchzuführen.

2. Mitglieder des Präsidiums

2.1 Dem Präsidium gehören als Mitglieder an:

der / die Präsident/in
der / die Vizepräsident/in
der / die Vizepräsident/in Sport
der / die Schatzmeister/in
der / die Ehrenpräsident/in

3. Der Präsident vertritt den SLV nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

4. Präsidiumssitzungen können auch auf elektronischem Wege, z. B. per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder per E-Mail, durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten Erstattung ihrer Reisekosten nach der DLV-Reisekostenordnung.

§ 7 Verbandsrechtsverfahren und Disziplinarangelegenheiten

Mögliche Verbandsrechtsstreitigkeiten werden von einem durch das Präsidium bestimmten LV - Rechtsausschuss behandelt, der nicht einem LV der strittigen Parteien zugehörig ist. Dies gilt entsprechend auf für notwendige Disziplinarangelegenheiten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene VA kann die Auflösung des SLV beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war. Eine Auflösung kann nur mit zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des SLV zu gleichen Teilen den zu diesem Zeitpunkt dem SLV angehörenden Mitgliedern (LV) zu.

§ 10 Geltung von Satzung und Ordnung des DLV

Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, sind die Satzung und die Ordnungen des DLV sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Mit der Neufassung dieser Satzung zum 07.10. 2021 tritt die bisherige außer Kraft.